

## Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens "Energetische Sanierung"

## Artikel 1 Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens "Energetische Sanierung"

Das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens "Energetische Sanierung" wird wie folgt geändert:

§ 1 Errichtung

wird wie folgt ersetzt:

"Das Land Schleswig-Holstein errichtet unter dem Namen "Sondervermögen zur Sanierung von landeseigenen Gebäuden und Straßen" ein zweckgebundenes Sondervermögen.

§ 2 Zweck des Sondervermögens

wird wie folgt ersetzt:

- (1) Das Sondervermögen dient ausschließlich der Finanzierung von Sanierungsmaßnahmen an landeseigenen Gebäuden und Straßen, mit Ausnahme derjenigen Gebäude, die dem Universitätsklinikum Schleswig-Holstein für betriebliche Zwecke dauerhaft zur Verfügung gestellt sind. Hierdurch sollen eine dauerhafte Absenkung der laufenden Bewirtschaftungskosten für diese Gebäude und damit eine strukturelle Entlastung des Landeshaushaltes erreicht werden sowie wirtschaftliche Folgeschäden durch einen fortgesetzten Substanzverlust bei landeseigenen Straßen vermieden werden.
- (2) Zulässig sind insbesondere
  - Maßnahmen in der Technischen Gebäudeausrüstung,
  - Maßnahmen im Hochbau und Tiefbau,
  - Vorhaben zur dezentralen und regenerativen Energieversorgung,
  - Maßnahmen zur Grundinstandsetzung / Sanierung von Landesstraßen.

Die Mittelverwendung ist im Regelfall auf Maßnahmen an Gebäuden **und Straßen** zu beschränken, deren Erstellung bzw. letzte umfassende Sanierung für dem Jahr 1995 liegt; Abweichungen hiervor sind im Einzelfall zulässig.

- (3) Eine Maßnahme darf aus Mitteln des Sondervermögens nur finanziert werden, wenn:
  - im Falle von landeseigenen Gebäuden die mit ihr angestrebten Energieeinsparungen geeignet sind, nachhaltig den Landeshaushalt zu entlasten
  - im Falle von Landesstraßen wirtschaftliche Folgeschäden bei unterlassener Instandsetzung / Sanierung eintreten.

Bei der Auswahl der umzusetzenden Maßnahmen ist der Aspekt der Wirtschaftlichkeit vorrangig zu berücksichtigen.

- (4) Maßnahmen, die aus Mitteln des Sondervermögens finanziert werden, dürfen gemeinsam mit anderen baulichen Maßnahmen geplant und durchgeführt werden, sofern sichergestellt ist, dass die Verwendung der Mittel des Sondervermögens entsprechend der Vorgaben der Absätze 1 bis 3 jederzeit nachvollziehbar bleibt.
- (5) Einzelheiten regelt das Finanzministerium durch Erlass.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Hans-Jörn Arp Tobias Koch und Fraktion